

S A T Z U N G

ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT GEM. § 25 DES BBAUG IM ÖSTLICHEN ORTSBEREICH FÜR DIE ORTSGEMEINDE BÖCHINGEN

Aufgrund des § 25 des BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Böchingen in der Sitzung vom 4.12.1984 einstimmig folgende Satzung, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im östlichen Bereich der Ortsgemeinde Böchingen und in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes und des Entwurfes des Dorfentwicklungsplanes der Ortsgemeinde Böchingen steht der Ortsgemeinde Böchingen an dem Grundstück, Fl.Nr. 2378 1/4 ein Vorkaufsrecht im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

Das in § 1 bezeichnete Grundstück soll entsprechend den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Landau-Land für den Teilbereich Böchingen als Festplatz bzw. als Kinderspielplatz genutzt werden.

Das dem Vorkaufsrecht unterstellte Grundstück ist in einem Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, gelb angelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Böchingen, den 14. Januar 1985
In Vertretung:

Kallenbach

(Kallenbach)
Ortsbeigeordneter

Lageplan zur Satzung der Ortsgemeinde
Böchingen über das besondere Vorkaufsrecht
gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes

